

Vorlage

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 07.03.2019

Lfd. Nr. 06/19 JHA

TOP 6

Neue Leistungsbeschreibung der vier kommunalen Erziehungsberatungsstellen „Leistungsbeschreibung Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familie- Erziehungsberatungsstellen“

A - Problem

Die bislang geltende Leistungsbeschreibung für die kommunalen Erziehungsberatungsstellen aus dem Jahre 2008 entsprach nicht mehr den aktuellen Standards der Aufgabenwahrnehmung und wurde daher angepasst.

B - Lösung:

Die Anpassung der Leistungsbeschreibung umfasst folgende Änderungen und Ergänzungen:

Inklusiver Ansatz der Beratungsstellen: Die Beratung richtet sich an Familien in jeder Lebenslage. Die Erziehungsberatungsstellen bieten Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und sind Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, (werdende) Eltern u. a. Erziehungsberechtigte sowie Bezugspersonen, Familien in allen Konstellationen ohne Einschränkungen bzgl. Religion, Staatsangehörigkeit, finanziellen Ressourcen und Bildungsniveau, Zugang über Sprachmittler auch ohne Deutschkenntnisse. Das interdisziplinäre Team eröffnet eine breite Sichtweise auf Beratungsanliegen und Bedarfe. Die Leistungen werden sowohl problemreagierend als auch präventiv erbracht.

Ergänzung des Leistungsspektrums um eine Verstärkung der Präventions- und Vernetzungsaktivitäten (in Abhängigkeit von den durch fallbezogene Beratung gebundenen personellen Ressourcen) sowie Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Abgrenzung zum Wächteramt des Fachdienstes „Junge Menschen“s. So stellen die Beratungsstellen sicher, dass das Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch das Zusammenwirken qualifizierter Fachkräfte eingeschätzt wird.

Kooperationen im Sozialraum: Orientiert an der konkreten Bedarfslage des Einzelfalls umfasst Erziehungsberatung die Kooperation mit und Fachberatung von anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten, zum Beispiel dem Sozialdienst Junge Menschen, Kindertagesstätten, Schulen und dem Gesundheitswesen. Bei Bedarf wirken die Fachkräfte an der Erstellung einer Hilfeplanung mit (§ 36 SGB VIII).

Überarbeitung und Schärfung der Qualitätssicherungskriterien

Neuaufbau eines Online-Beratungsangebots in Kooperation mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)

C - Alternativen:

Werden nicht empfohlen.

D - Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Der Aufbau einer Online-Erziehungsberatung ist im Digitalisierungsprogramm „Soziales2025“ mit 1,0 Beschäftigungsvolumen hinterlegt.

Aus den sonstigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Im Zuge des Vorhabens „Weiterentwicklung des Jugendamtes“ (JUWE) wurde eine Aufstockung der Erziehungsberatung im Umfang von 2 Beschäftigungsvolumen vorgenommen. Im Projektverlauf wird zu prüfen sein, welche erfolgversprechenden Beiträge die Erziehungsberatung zur Erreichung der JUWE-Projektziele mit der aktuellen Personalausstattung leisten kann. Im Zuge dessen kann eine Anpassung sinnvoll werden. Dies wird im Kontext der Berichterstattung zu JUWE thematisiert.

Die Leistungen der Erziehungsberatungsstellen erreichen (werdende) Eltern, Bezugspersonen, Kinder, Jugendliche aller Geschlechter.

E - Abstimmung

Nicht erforderlich.

F – Beschlussvorschlag

Der Landeshilfesausschuss nimmt die neue „Leistungsbeschreibung Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien“ zur Kenntnis.

Anlage:

Leistungsbeschreibung Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familie – Erziehungsberatungsstellen

Leistungsbeschreibung Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familie – Erziehungsberatungsstellen - Stand 25.02.2019

Vorbemerkung

Die vorgelegte Leistungsbeschreibung für die vier bremischen kommunalen Erziehungsberatungsstellen stellt die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibung Erziehungsberatungsstellen aus 2008 dar. Sie orientiert sich an

- den von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) vorgelegten Standards, wie z.B. *Memorandum* (2012) und *Multidisziplinäres Team* (2016),
- der Publikation *Qualitätsprodukt Erziehungsberatung, Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe* (Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, 1999),
- der Publikation *Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den Frühen Hilfen* (Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der BZgA, 2014)
- dem Prozess „*Jugendamt weiterentwickeln!*“ (*JuWe 2020*),
- dem *Bremer Qualitätsstandard zur Zusammenarbeit im Kinderschutz* (BQZ 2009).

Diese beschreiben die für Erziehungs- und Familienberatung konstitutiven Leistungen Beratung, beratende therapeutische Unterstützung, präventive Angebote und Vernetzungsaktivitäten. Darauf basierend werden die zentralen Qualitätsmerkmale formuliert, die die praktische Arbeit der Erziehungsberatungsstellen auszeichnen.

Der Arbeitsauftrag der Erziehungsberatung schließt mit ein, Kinder, Jugendliche und ihre Familien und ihre Problemlagen in der Verbindung mit den Anforderungen ihrer Lebenssituation zu erfassen und die Hilfen so zu gestalten, dass familiäre, nachbarschaftliche, institutionelle und andere Netzwerke der Familie miteinbezogen werden. In diesem Prozess sind die Ratsuchenden Akteure, deren Ressourcen und Vorstellungen die Grundlage zur Ausgestaltung der Hilfe bilden. Das Erfassen der familiären Lebenssituation und die Eingangs- und Prozessdiagnostik haben dementsprechend eine besondere Bedeutung und werden deswegen als eigener Leistungsbereich formuliert. Die Einbindung in die soziale Infrastruktur und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in den Stadtteilen ist ein weiterer, über die Arbeit mit dem Einzelfall hinausweisender, Bestandteil.

Der Umfang und die Tiefe der Leistungen der Erziehungsberatungsstellen steht in Abhängigkeit von den vorhandenen personellen Ausstattung sowie einer entsprechenden Infrastruktur bzgl. Räumen und Arbeitsmaterialien. Die kommunalen Erziehungsberatungsstellen in Bremen sind gemessen am Standard der WHO oder der bke sowie im bundesweiten Vergleich personell unterdurchschnittlich ausgestattet, daher können die Leistungen für die Familien noch nicht im fachlich angestrebten Umfang angeboten werden. Eine bessere personelle und räumliche Ausstattung wird angestrebt.

Die Umsetzung der Leistungsbeschreibung wird kontinuierlich, nach spätestens drei Jahren, gemeinsam mit der Jugendamtsleitung und der Fachabteilung des Jugendamtes reflektiert.

Leistungsbeschreibung Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familie – Erziehungsberatungsstellen -

Vorbemerkung.....	2
Ziele und Auftrag	3
Grundsätze des beruflichen Handelns, Selbstverständnis und Arbeitsweise.....	4
Leistungen.....	6
Psychologische und psychosoziale Diagnostik.....	6
Erziehungs- und Familienberatung	6
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung.....	6
Schutzauftrag.....	7
Hilfeplanung.....	7
Präventive Arbeit im Sozialraum	8
Vernetzung und Kooperation.....	8
Organisation und Verwaltung der Beratungsstellen	8
Qualitätssicherung und -entwicklung.....	8
Personelle Ausstattung und Qualifikation.....	9
Räumliche Ausstattung	9
Schutz des Privatgeheimnisses	10
Dokumentation	10
Statistik und Evaluation.....	10

Ziele und Auftrag

Erziehungsberatung ist ein spezifisches interdisziplinäres Beratungsangebot, das Kinder, Jugendliche bzw. junge Erwachsene, (werdende) Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der im Einzelfall zugrundeliegenden Faktoren unterstützt. Dabei kann es um die Lösung von Erziehungsfragen (§§ 27, 28 SGB VIII), die Begleitung bei Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 SGB VIII) sowie allgemeine Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 SGB VIII) gehen. Grundlage sind die Gesetzestexte der §§ 16f SGB VIII (s. Anhang). Die Beratungsstellen nehmen zudem den Schutzauftrag im Kontext des §8a SGB VIII wahr, während das Wächteramt dem Ambulanten Sozialdienst (CM) obliegt. Die Beratung hat einen inklusiven Ansatz und richtet sich an Familien in jeder Lebenslage. Das Beratungsangebot ist nicht auf bestimmte Adressatengruppen, Problemlagen oder Störungsbilder begrenzt. Die Leistungen werden sowohl problemreagierend als auch präventiv erbracht. Wie vom Nationalen Zentrum für frühe Hilfen beschrieben, ist „Erziehungsberatung (...) als Hilfe zur Erziehung ein niedrigschwelliges kostenfreies Angebot, das von den Ratsuchenden direkt in Anspruch genommen werden kann, ohne eine förmliche Leistungsgewährung durch das Jugendamt“. Hierfür ist eine klare, sichtbare Abgrenzung zu anderen Diensten (z.B. dem Sozialdienst Junge Menschen) sinnvoll und nötig.

Die im SGB VIII formulierten Ausgangsmaximen erfordern eine Lebensweltorientierung. Aus diesem Auftrag leitet sich die Zielbestimmung für die kommunalen Erziehungsberatungsstellen ab.

Primärer Auftrag kommunaler Erziehungsberatung in Bremen ist es, Eltern und andere Erziehungsberechtigte in ihrer Kompetenz so zu stärken, dass sie in der Lage sind, die Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder zu deren Wohl anzuregen, zu fördern und zu begleiten sowie für ihre Bildung, ihren Schutz und die Sicherheit zu sorgen.

Übergreifendes Ziel dabei ist es, die seelische Gesundheit junger Menschen so zu fördern, dass sie sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Bereiche, die zur Erfassung seelischer Gesundheit im Beratungskontext genauer betrachtet werden, sind unter anderem

- Schutz, Sicherheit und Bindung
- Familie, soziale Kontakte und Netzwerke,
- gesunde Selbstachtung, aktive Selbstbestimmung und Lebenskompetenzen,
- Eigenverantwortung, Krisen- und Konfliktbewältigung, Zufriedenheit, Kontinuität und Vertrauen in die eigene Entwicklung,
- Empathie und soziale Verantwortung,
- Bildung, Ausbildung, Arbeit, soziale Teilhabe.

In all diesen Bereichen kann es zu Belastungssituationen kommen, die zu Erziehungsunsicherheiten und Entwicklungsfragen führen. Dies gilt insbesondere für Familien in komplexen Lebens- und Anforderungssituationen oder in Krisen.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen¹ werden dabei unterstützt, das Zusammenleben in der Familie zu gestalten und familiäre Krisen zu bewältigen. Kinder und Jugendliche erhalten in der Beratung den Raum, sich mitzuteilen, den Prozess mitzugestalten und ihre Kompetenzen zur Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben auszubauen.

¹ Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bedingungen

Eltern werden im Falle der Trennung und Scheidung bei der Entwicklung und praktischen Umsetzung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge beraten und in einem dem Wohl des Kindes förderlichen Sinne unterstützt. Kinder und Jugendliche werden hinsichtlich ihrer individuellen Bedürfnisse gestärkt und aktiv in die altersgerechte Mitgestaltung einbezogen. Allein und getrennt erziehende Elternteile werden darin begleitet, ihre spezifische Lebenssituation zu bewältigen und mehr Erziehungssicherheit zu entwickeln, um die Ausübung des Umgangsrechts und die Umsetzung von Besuchskontakten angemessen zu gestalten.

Orientiert an der konkreten Bedarfslage des Einzelfalls umfasst Erziehungsberatung die Kooperation mit und Fachberatung von anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten, zum Beispiel dem Sozialdienst Junge Menschen, Kindertagesstätten, Schulen und dem Gesundheitswesen. Bei Bedarf wirken die Fachkräfte an der Erstellung einer Hilfeplanung mit (§ 36 SGB VIII).

Grundsätze des beruflichen Handelns, Selbstverständnis und Arbeitsweise

Das Angebot der kommunalen Erziehungsberatungsstellen richtet sich an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien, (werdende) Eltern und andere Erziehungsberechtigte oder Bezugspersonen mit Umgangsrecht.

Unabhängig von ihrer Struktur, aber auf jeweils spezifische Weise, stellt sich jeder Familie die Aufgabe, Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstverantwortlichen, stabilen und gleichzeitig anpassungsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, in Krisen solidarisch zusammen zu wirken und die familiäre Zugehörigkeit sowie den Zusammenhalt untereinander auszugestalten.

Erziehungsberatungsstellen unterstützen Familien bei der Bewältigung dieser Aufgaben, insbesondere dann, wenn die Lebensgeschichte und allgemeine Lebenssituation so belastend wirken, dass Eltern sich nicht ausreichend in der Lage sehen, diese Aufgabe ohne beratende therapeutische Unterstützung von außen zu bewältigen. Auch können soziale Isolation, Arbeitslosigkeit, Armut, Migration, Zerfall und Neubildung von Familienstrukturen sowie andere Schicksalsschläge zu tiefer Verunsicherung und Desorientierung in Familien führen.

Kinder, Jugendliche und deren Familien sind im Alltag sowohl mit der Beziehungsdynamik ihrer Familien, den individuellen Bedingungen der Entwicklung und Förderung als auch mit vielfältigen Umwelteinflüssen konfrontiert. Sie nehmen Herausforderungen unterschiedlich an und suchen individuelle Lösungen entsprechend ihrer Möglichkeiten und Ressourcen. Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen sind sowohl Ursache als auch Folge von familiären Konflikten. Ebenso können Kinder auf Grund von physiologischen Bedingungen Entwicklungsauffälligkeiten zeigen, die für die Erziehungskompetenz der Eltern eine besondere Herausforderung darstellen.

Als direkter Anbieter beratend-therapeutischer Leistungen geht Erziehungsberatung flexibel auf die Möglichkeiten und Grenzen der Ratsuchenden ein. Die Arbeit der Beratungsstellen folgt methodischen Ansätzen, die die bisherigen Lösungsversuche nicht als Defizite festschreiben, sondern ihre Einordnung in lebensgeschichtliche Sinnzusammenhänge ermöglichen. In einem dialogischen Prozess zwischen Ratsuchenden und Beratenden werden verschüttete Kompetenzen entdeckt, weiterentwickelt und neue Wege ausprobiert.

Die Beratung setzt an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Ratsuchenden an und vollzieht sich als

Prozess klientenzentrierten Handelns. Sie will die Ressourcen der Lebensgemeinschaft wie auch ihrer einzelnen Mitglieder unter Wertschätzung ihrer kulturellen, geschlechtsspezifischen und sexuellen Identitäten und Orientierungen deutlich machen, fördern, stärken und erweitern. Anregungen, Unterstützung und Beratung orientieren sich am alltäglichen Beziehungsgeschehen. In Beratungsgesprächen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen – einzeln oder gemeinsam – werden die jeweiligen Sichtweisen und Veränderungsbedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder zusammengetragen und es wird versucht, gegenseitiges Verstehen, Kompromissbereitschaft und Zusammenhalt zu fördern.

Die Vielfalt familiärer Strukturen und individueller Verarbeitungsprozesse verlangen unterschiedliche methodische Vorgehensweisen. Dies ermöglicht Erziehungsberatung durch verschiedene Qualifikationen der Mitarbeiter*innen. Das abgestimmte Zusammenwirken eines interdisziplinären Teams ist Qualitätsmerkmal der Beratung.

Es werden unterschiedliche, wissenschaftlich fundierte Verfahren und Methoden eingesetzt. Dabei können z.B. Methoden aus der Entwicklungspsychologie ebenso zur Anwendung kommen wie aus der Kinderpsychotherapie, Pädagogik oder Familientherapie. Psychotherapeutische Methoden und Verfahren sind Bestandteil der Leistungen der Erziehungsberatung.

Erziehungsberatungsstellen klären, ob die Ratsuchenden, die zu ihnen kommen, einen erzieherischen Bedarf haben, der sich aus der interaktiven Situation der Familie ergibt.

- Wenn Probleme oder Störungen eines Kindes, die als seelische Krankheit verstanden werden können, sich als innerer Konflikt vom Sozialisationsprozess des Kindes abgelöst haben, dann ist die Gesetzliche Krankenversicherung zuständig und eine heilkundliche Psychotherapie (SGB V) angezeigt.
- Treten die Probleme oder Störungen dagegen in einer belasteten Interaktionsbeziehung auf, die eine am Wohl des Kindes orientierte Erziehung nicht mehr zulässt, dann ist die Jugendhilfe zuständig (SGB VIII). Die Auffälligkeit des Kindes wird dann interpretiert als Ergebnis eines fehlgelaufenen Entwicklungs- und Erziehungsprozesses.

Es sind somit nicht Methoden oder Verfahren, die den Unterschied zwischen den Leistungen (Diagnostik, Beratung, Therapie) der Erziehungsberatung nach SGB VIII und denen der heilkundlichen Psychotherapie nach SGB V konstituieren. *Es ist das Ziel*, auf das unter Verwendung des methodischen Instrumentariums der Psychotherapie in der Erziehungsberatung hingearbeitet wird.

In manchen Fällen erfordert die familiäre Problematik ein mehrgleisiges Vorgehen. Wenn erforderlich, unterstützt Erziehungsberatung die Familien beim Finden spezieller Hilfen im Gesundheitssystem, (z.B. Ergotherapie, Sprachtherapie, Kinder- und Jugendlichen-, Erwachsenenpsychotherapie) oder vermittelt beispielsweise einen Kontakt zum Ambulanten Sozialdienst zur Prüfung weiterer Hilfebedarfe (z.B. Heilpädagogische Einzel- und Gruppenhilfen, familienunterstützende Hilfen).

Familienfreundliche, flexible und unbürokratische Arbeitsansätze gewährleisten den verschiedenen Gruppen von Ratsuchenden (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Bezugspersonen) einen zeitnahen und niedrighwelligen Zugang zu den kommunalen Erziehungsberatungsstellen im Bremer Stadtgebiet.

Erziehungsberatung ist als spezifischer Fachdienst der Jugendhilfe auch Kooperationspartner des

Sozialdienstes Junge Menschen und versucht frühzeitig und gezielt, absehbaren problematischen Entwicklungen von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien entgegenzuwirken und die Ratsuchenden zu stärken. Dies geschieht vor dem Hintergrund, Schutz und Sicherheit der Kinder zu gewährleisten und spätere, eingriffsintensivere Hilfsmaßnahmen zu vermeiden.

Die Fachkompetenz der Erziehungsberater*innen wird von diesen über die Zusammenarbeit im Einzelfall hinaus in stadtteilbezogenen und stadtteilübergreifenden Arbeitskreisen sowie fachbezogenen Planungs- und Entwicklungsgremien eingebracht.

Jede Beratungsstelle im Grunde ist so ausgestattet, dass die im Folgenden benannten Leistungen an jedem Standort erbracht werden können. Zu den Leistungen gehören: psychologische und psychosoziale Diagnostik, Erziehungs- und Familienberatung sowie therapeutisches Handeln als integrierte Leistung, Unterstützung bei Trennung und Scheidung, präventive Arbeit, Vernetzung und Kooperation, Organisation und Verwaltung der Beratungsstellen.

Leistungen

Psychologische und psychosoziale Diagnostik

Diagnostik beschreibt ein prozesshaftes Geschehen mit dem Ziel, die vorhandenen Ressourcen zu erfassen und den aktuellen individuellen Bedarf der Familien oder des Einzelnen zu erarbeiten. Hierbei kommen unter anderem Interaktionsdiagnostik, Entwicklungsdiagnostik, Ressourcendiagnostik und Beziehungsdiagnostik zum Einsatz. Im diagnostischen Prozess werden verschiedene Methoden angewendet.

Die Wahrnehmungen und Empfehlungen werden den Beteiligten zurückgemeldet. Mit Einverständnis der Familien werden diese im Bedarfsfall ebenso anderen beteiligten Institutionen zur Verfügung gestellt, so auch im Rahmen der Mitwirkung bei der Förder- und Hilfeplanung.

Erziehungs- und Familienberatung

Erziehungs- und Familienberatung umfasst Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen, deren Familien und Bezugspersonen. Frequenz, Dauer und Setting orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Ratsuchenden und an der Einschätzung der Fachkraft bzw. des Fachkräfteteams der Beratungsstelle. Einzelfallbezogen wirken die Erziehungsberatungsstellen bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII mit. Die Beratung erfolgt dabei in abgestimmter Form mit dem Sozialdienst Junge Menschen. Zudem bestehen anlassbezogene Kooperationen mit beteiligten Fachkräften aus dem Bildungsbereich, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Justiz wie z.B. Erzieher*innen, Lehrer*innen, Therapeut*innen, Ärzt*innen, Gutachter*innen.

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Eltern werden im Hinblick auf ihre Partnerschaft beraten, mit dem Ziel, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der Familie besser zu bewältigen und im Falle von Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. Im Kontext von Trennung und Scheidung wird mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ein im besten Sinne einvernehmliches Konzept in Bezug auf Sorge- und Umgangsregelungen entwickelt. Zudem werden Vermittlungsgespräche und therapeutische Hilfen zur Wiedererlangung der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern und zur Verbesserung der Situation der betroffenen

Kinder angeboten. Kinder und Jugendliche werden – einzeln oder in Gruppen – bei der emotionalen Bewältigung der Trennung ihrer Eltern wie auch bei der Meinungsbildung und -äußerung zu diesem Geschehen unterstützt. Die Erziehungsberatung bietet hierbei die Möglichkeit einer außergerichtlichen Bewältigung der Trennungs- und Scheidungssituation. Es finden einzelfallbezogene Kooperationen mit beteiligten Fachkräften anderer Dienste und Einrichtungen statt.

Online-Beratung

Ergänzend zu den bestehenden Angeboten beginnt Bremen 2018 mit dem Aufbau eines Online-Beratungs-Angebotes.

Schutzauftrag

Die Beratungsstellen nehmen den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in Abgrenzung zum Wächteramt des Ambulanten Sozialen Dienstes wahr. Sie stellen sicher, dass das Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch das Zusammenwirken qualifizierter Fachkräfte eingeschätzt wird. Die Beratenden sind im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung verpflichtet, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und den Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Hilfeplanung

Die Erziehungsberatungsstellen kooperieren in abgestimmter Form mit dem Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen sowie mit anderen Diensten und Einrichtungen. Die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen wirken an der Jugendhilfeplanung gem. §80 SGB VIII mit.

Interne Planung der Beratung:

Ratsuchende können die Leistungen der Beratungsstellen gemäß der gesetzlichen Vorgabe (§36a SGB VIII) unmittelbar und ohne formales Bewilligungsverfahren in Anspruch nehmen. Eine förmliche Gewährung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII ist *nicht* erforderlich. Ist Erziehungsberatung die in Betracht kommende Hilfe, so erfolgt eine interne Hilfeplanung in den Teams der Beratungsstellen. Hier wird innerhalb der Fachteams über die jeweilige Hilfe im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Ratsuchenden entschieden.

Hilfeplanung beim ASD:

Bei Hilfeplanverfahren im ambulanten Sozialdienst Junge Menschen (nach §36 SGB VIII), in denen Erziehungsberatung als mögliche Hilfe in Erwägung gezogen wird, werden die Erziehungsberatungsstellen beteiligt. Besteht Einvernehmen, dass Erziehungsberatung eine geeignete und notwendige Hilfe ist und dass sie mit den vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden kann, verpflichten sich die Erziehungsberatungsstellen zur Durchführung dieser Hilfe. Kommen außer den Leistungen der Erziehungsberatungsstellen andere Hilfen zur Erziehung in Betracht, erfolgt eine gemeinsame Hilfeplanung unter Federführung des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen.

Im Rahmen dieser Hilfeplanung im Einzelfall werden Vereinbarungen getroffen, wie der notwendige Datenaustausch erfolgen soll, damit den fachlichen Erfordernissen und den geltenden Datenschutzbestimmungen entsprochen werden kann.

Ziel im Prozess der Hilfeanbahnung ist stets, dass die betroffenen Familien eine eigenständige und tragfähige Motivation zur Hilfeannahme entwickeln. Sollte dies in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu erreichen sein, so werden die entsprechenden Hilfen durch die Erziehungsberatungsstellen beendet.

Präventive Arbeit im Sozialraum

Erziehungsberatung bietet die Chance, individuelle und familiäre Hilfen mit präventiven Aktivitäten im Sozialraum zu verbinden. Dieses entspricht der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gem. §16 SGB VIII. Die präventiven Angebote entstehen aus den Erfahrungen der individuellen Beratung, vor dem Hintergrund der interdisziplinären Kompetenz der Erziehungsberatungsstellen und als Antwort auf gesellschaftliche Entwicklungen sowie Anforderungen an Familien.

Präventive Arbeit im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII) entspricht dem Ziel Eltern, werdende Eltern andere Erziehungsberechtigte besser in die Lage zu versetzen, ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen zu können. Dieses umfasst eine Stärkung der Konfliktlösungsstrategien sowie Erziehungs-/Beziehungskompetenzen.

Neben der individuellen Beratung kann präventive Arbeit der Erziehungsberatung in fallübergreifender Form stattfinden, wie zum Beispiel in Form von

- Beratung und Fachvorträgen für Mitarbeiter*innen anderer Einrichtungen und Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten
- Elternabenden und -kursen,
- Diskussionsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, wie z.B. Erzieher*innen, Lehrer*innen, Ärzt*innen, Jurist*innen
- Gruppenangeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern, auch in Kooperation mit freien Trägern
- Aktionstagen und Einzelveranstaltungen zu Themen kindlicher Entwicklung, Erziehungsfragen und zu Trennung und Scheidung

Vernetzung und Kooperation

Neben der beratungsbezogenen Arbeit nehmen die Erziehungsberatungsstellen im Sinne der fallunspezifischen Arbeit an themenbezogenen und fachpolitischen Konferenzen, Kooperationen, Arbeitskreisen und Gremien auf Stadtteilebene, regionaler und kommunaler Ebene teil. Die Angebote der Netzwerkarbeit (wie z.B. Arbeitskreis „Netzwerk für Kinder psychisch kranker Eltern“ oder „Arbeitskreis Frühe Hilfen“) werden mit den jeweils zuständigen Referatsleitungen Junge Menschen abgestimmt.

Ergänzend ist die Vernetzung mit entsprechenden Fachverbänden auf Landes- und Bundesebene, wie z.B. der bke, zur Qualitätssicherung und zur fachlichen Weiterentwicklung der Erziehungsberatungsstellen vorgesehen.

Organisation und Verwaltung der Beratungsstellen

Zur Wahrnehmung der Tätigkeiten in der Beratungsstelle gehören neben bisher genannten Aufgaben die Sicherung der Öffnungszeiten und eine persönliche Erreichbarkeit direkt sowie telefonisch in festgelegten Sprechzeiten. Hinzu kommen einzelfallbezogene Verwaltungsaufgaben wie z.B. Terminverwaltung, Aktenerstellung, Beratungsdokumentation, Schriftverkehr und Berichtswesen sowie statistische Erhebungen. Die mit der Kooperation und Vernetzung verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Entwicklung von Flyern, die Gestaltung von Einladungsschreiben oder auch die Erarbeitung von Präsentationen sind zusätzliche Bestandteile der übergreifenden Verwaltungsarbeiten. Übergeordnet werden zudem Aufgaben wie die allgemeine Büroorganisation übernommen sowie die Gestaltung und Wartung der Therapie-, Warte-, Spiel- und Gruppenräume.

Qualitätssicherung und -entwicklung

Als Kriterien für die Sicherung der Qualität der erbrachten Leistungen werden Indikatoren der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität herangezogen. Die Erziehungsberatungsstellen betrachten als Kriterien

der Qualitätssicherung insbesondere:

- Qualifizierte Feststellung des Vorliegens von Voraussetzungen für das Tätigwerden: ausgehend vom Beratungsanlass Klärung der Ziele, Erwartungen und Möglichkeiten.
- Zuordnung von Berater*innen und Familien auch unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten
- Gewährleistung der Nachhaltigkeit (z.B. durch Klient*innenbefragungen, Mitarbeiter*innenbefragungen und/oder Abschlussgespräche)
- Fachliche Unabhängigkeit
- freier unbürokratischer Zugang ohne förmliche Leistungsgewähr
- Kostenfreiheit
- bedarfsgerechte Terminvergabe nach Reihenfolge der Anmeldung
- kurzfristige Beratung in dringenden Fällen (Krisen, Anliegen von Jugendlichen und Frühberatungsfälle werden vorrangig behandelt)
- Geringe Wartezeiten (Empfehlung: Erstgespräche innerhalb von vier Wochen)
- bei Bedarf Hinzuziehung von Sprachmittler*innen und/oder spezialisierten Fachkräften
- einfache Erreichbarkeit (Empfehlung: innerhalb 1 Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln)
- barrierefreier Zugang
- Beratungen finden in der Regel in der Zeit von 9.00 - 17.00h statt. Sie können individuell auf die Nutzer*innen angepasst werden.

Personelle Ausstattung und Qualifikation

Die Erziehungsberatungsstellen bestehen aus einem interdisziplinären Team. Die Grundqualifikationen sind Diplom-Psycholog*innen, Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Heilpädagog*innen und Diplom-Sozialpädagog*innen / Diplom-Sozialarbeiter*innen (Fachhochschule oder Universität). Jede Fachkraft verfügt über eine auf das jeweilige Arbeitsfeld bezogene beraterische bzw. therapeutische Zusatzqualifikation oder eine andere Spezialisierung (wie z.B. in der bke-Broschüre „*Das multidisziplinäre Fachteam*“ beschrieben). Es sind weitere Qualifikationen vorhanden. Angestrebt wird, dass an jedem Beratungsstandort psycho-diagnostische und psychotherapeutische Kompetenz, Kompetenz zur fallbezogenen Analyse psychosozialer und gesellschaftlicher Bedingungen (einschließlich der Planung und Durchführung von Interventionen) sowie Kompetenz zur beratenden oder therapeutischen Arbeit mit Kindern zusammen kommen.

Die Qualität der fachlichen Arbeit wird durch Team- und Fallsupervision bzw. -interview gewährleistet. Zudem finden kollegiale Beratungen und die Rückkopplung von Beratungsfällen in das Team statt. Der Austausch der städtischen Beratungsstellen ist durch die verbindliche Teilnahme an der regelmäßigen Fachgruppe sichergestellt. Die fachliche Qualifizierung der Fachkräfte ist durch individuelle und/oder amtsintern organisierte Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gewährleistet.

Die standortübergreifende Kooperation sichert den Austausch zu bestimmten Themenschwerpunkten wie auch die wechselseitige Vertretung.

Räumliche Ausstattung

Die Erziehungsberatungsstellen finden sich aktuell an vier Standorten in Bremen. Damit ist ein niedrigschwelliger Zugang und eine gute Vernetzung und Integration in die lokale regionale Infrastruktur sichergestellt. Die Beratungsstellen sind mit ausreichenden Beratungs- und Gruppenräumen ausgestattet, die für die Beratung und Therapie sowohl von Kindern/Jugendlichen als auch Erwachsenen und Familien geeignet sind. Je Fachkraft steht ein Beratungszimmer zur Verfügung mit dazu gehöriger kindgerechter Ausstattung (Möbiliar, Spielmaterialien etc.). Zusätzlich

sind ein abgegrenzter Wartebereich, ein Raum für Büro- und Verwaltungsaufgaben, größere Räume für Gruppenarbeit sowie Therapieräume vorhanden. Die Räumlichkeiten sind für Ratsuchende als Einheit erkennbar und klar abgegrenzt von anderen Diensten und Einrichtungen.

Schutz des Privatgeheimnisses

Der Schutz des Privatgeheimnisses der Ratsuchenden wird gewährleistet durch (1) die Aufklärung jedes Klienten über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeit, insbesondere Schweigepflicht und Datenschutz, (2) die Verpflichtung aller Mitarbeiter*innen auf die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Regelungen und (3) die Sicherstellung des Schutzes des Privatgeheimnisses auch im Telefon- und Schriftverkehr.

Dokumentation

Verlauf und Inhalt der Beratung werden nachvollziehbar dokumentiert. Diese Dokumentation wird gegen unbefugten Zugriff gesichert. Es gibt eine Regelung zur Vernichtung der Aufzeichnungen zu Beratungen und der Beratungsdokumentationen.

Statistik und Evaluation

Die Beratungsstellen beteiligen sich an der jährlichen Jugendhilfestatistik. Die Einzelfallarbeit eines Jahres wird durch die Teilnahme an der Bundesstatistik quantitativ erfasst. Die Beratungsstelle führt regelmäßig eigene Maßnahmen zur Evaluation ihrer Tätigkeit durch und/oder nimmt an entsprechenden Forschungsprojekten teil. Die Teams der Erziehungsberatungsstellen werten einmal jährlich ihre Arbeit anhand der festgelegten Kriterien aus, reflektieren dies gemeinsam mit der/dem Vorgesetzten und ziehen daraus Schlüsse für die Gestaltung der Arbeit. Dies fließt in die sozialräumliche Berichterstattung und die kleinräumige Jugendhilfeplanung ein.

Anhang

Gesetzestexte aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,

2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,

3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder

Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,

2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen

vertraut sind.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 36a SGB VIII – Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. 2Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. 2Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den

Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,

2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und

3. die Deckung des Bedarfs

a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder

b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.